

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 54 (1979)
Heft: 9

Artikel: Das neue DR 80
Autor: Jenni, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-705870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue DR 80

Hptm Peter Jenni, Bern

Neue «Charta» des Schweizer Soldaten

Ab 1. Januar 1980 gilt das neue Dienstreglement. Es verbessert die rechtliche Stellung des Wehrmannes, verweist die Politik in den zivilen Bereich, regelt den Wachtdienst mit scharfer Munition und korrigiert die Achtungsstellung.

Keystone

In Bern konnte Anfang Juli 1979 der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Rudolf Gnägi, der Öffentlichkeit das neue Dienstreglement (DR 80) vorstellen. Es ersetzt das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1933 stammende DR 67 auf den 1. Januar 1980. Zusammen mit dem revidierten Militärstrafgesetz, auf das sich das DR 80 in den Vorschriften der Disziplinarstrafordnung abstützt, und den neugestalteten Bestimmungen über den Militärstrafprozess will das neue Dienstreglement in erster Linie die

Stellung des Wehrmannes verbessern.

Im Jahr 1972 wurde eine besondere Kommission «Arbeitsgruppe Bearbeitung Dienstreglement» gebildet, die Ende 1978 einen bereinigten Text abliefern, der in Geist, Inhalt, Form und Sprache den heutigen Leitideen entspricht. Das neue Reglement gibt der Armee eine klare und feste Struktur. Es soll Quelle einer einheitlichen Dienstauffassung sein und damit die Disziplin der Truppe und den Wehrwillen von Volk und Armee stärken. Weil es für die ganze Armee gültig ist, darf es weder einseitig auf die jüngsten noch auf die ältesten Jahrgänge ausgerichtet sein. Das DR 80 ist ein der heutigen Generation verständliches «Grundgesetz», welches der Armee eine optimale Voraussetzung für die Erfüllung ihres Auftrags abgibt und bestmögliche Motivation schafft. Deshalb ist das «Grundgesetz» auch von allen veränderlichen Einzelheiten sowie von Bestimmungen, die in andere Reglemente gehören, entlastet worden. Diese

«Charta des Soldaten»

ist denn auch vom Bundesrat erlassen worden. Dagegen bleibt die Ergänzung und Vervollständigung der im Dienstreglement festgelegten Grundsätze durch Einzelschriften Sache des EMD. Der wichtigste Erlass dieser Art, die «Verordnung über Stellung und Verhalten der Angehörigen der Armee (VA 80)» bildet einen festen Bestandteil des Reglements.

Welches sind die wesentlichen Neuerungen?

Nach Meinung des Ausbildungschefs, Korpskommandant Hans Wildbolz, müssen die inhaltlichen Neuerungen im Licht der Entwicklung unseres Wehrwesens in den letzten 15 Jahren betrachtet werden. Früher war es möglich, im Dienstreglement alles über Mann und Pferd, Bewaffnung und Ausrüstung, Unterkunft und Verpflegung zu regeln. Die immer rascher fortschreitende Technik und Komplexität erlaubt keine so «einfachen» Lösungen mehr. Das Dienstreglement hat sich auf die wesentlichen Grundbestimmungen zu konzentrieren, die auf folgenden

Leitgedanken

fussen:

- Weil die Armee eine ganz bestimmte Rolle im Rahmen unserer Sicherheitspolitik spielt, werden ihre Aufgaben in einem ersten Teil über «Notwendigkeit, Zweck und Eigenart der Schweizerischen Armee» erläutert. Dieser Teil bildet den Ausgangspunkt für die weiteren Bestimmungen.
- Das Verhältnis von Kriegstüchtigkeit, Disziplin, Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht zu Initiative, Mitdenken und Selbstständigkeit des Einzelnen ist neu formuliert.
- Mit der Betonung von Initiative, Mitdenken und Selbstständigkeit als Korrelat zu Befehlsgewalt und Gehorsamspflicht sind die Bestimmungen über den Führungsstil und über die Information neu gefasst.
- Anforderungsprofil, Auswahl und Ausbildung des Kadres sind den heutigen Anforderungen angepasst.
- Die Revision der Disziplinarstrafordnung bietet in Übereinstimmung mit der Europäischen Menschenrechtskonvention die Möglichkeit der Weiterziehung einer Disziplinarbeschwerde an eine richterliche Instanz (Appellationsgericht).
- Die bisher in verschiedenen Befehlen geregelte Ausübung der politischen Rechte ist für die ganze Armee einheitlich und präziser geordnet. Gewährleistet sind die verfassungsmässigen politischen Rechte und Freiheitsrechte im Militärdienst. Das Recht, unter Kameraden politische Fragen zu diskutieren, bleibt unangetastet. Während der Arbeitszeit, im Ausgang und im Gemeinschaftsbereich der Truppe sind politische Aktionen und Propaganda verboten. Wer an politischen Aktionen oder Kundgebungen teilnehmen oder Propaganda treiben will, muss dies als Bürger in Zivilkleidung tun.
- Der Wachtdienst ist nun ausschliesslich auf die Bedürfnisse der tatsächlichen Lage und der Ausbildung abgestimmt. Auf jede Form der «Paradewache» wird verzichtet. Diesem Grundsatz entspricht folgerichtig die Tatsache, dass der Wachtdienst in der Regel mit Kampfmunition geleistet wird.
- Auch die militärischen Formen sind angepasst. Die heute gültige Achtungsstellung wird dahin korrigiert, dass die Füsse zusammengestellt werden. Es soll

damit ein sichtbarer Unterschied zwischen der Ruhnstellung und der Achtungsstellung geschaffen werden. Man verspricht sich davon eine Verbesserung des Erscheinungsbildes. Die Achtungsstellung bleibt aber eine reine Präsentierform und dient nicht dem Drill. Ruhnstellung und Gruss erfahren keine Aenderung.

Der Ausbildungschef legt grossen Wert auf die sorgfältige Einführung des neuen DR bei der Truppe.

Die Neuerungen kommen nur zum Tragen, wenn das Kader sie durchsetzt und im eigenen Führungsverhalten praktiziert.

Die Einführung wird in den Truppendiensten durch Milizoffiziere, in den Schulen und zentralen Kursen durch Instruktoren der Dienstabteilungen geleistet. Alle diese Ausbildungsleiter werden in den kommenden Monaten in Kurzlehrgängen auf ihre ab 1. Januar laufende Aufgabe vorbereitet. Zweckmässige Lehrmittel werden ihnen die Aufgabe erleichtern helfen. Die Truppenkommandanten erhalten eine Einführung in die neuen Reglemente anlässlich der 1979 und 1980 durchzuführenden Truppeninformationstage. Die übrigen Kader und die Truppe werden durch die eigenen Kommandanten im Rahmen einer nächsten Dienstleistung orientiert.

Nach Meinung des Ausbildungschefs bringt das neue DR keine tiefgreifenden Veränderungen: «Es geht vielmehr darum, mit den neuen Bestimmungen zu klären und zu festigen, aber auch darum, die im Laufe der Jahre vorgenommenen Reformen im grundlegenden Erlass der Armee zu verankern und damit ein Werk zu schaffen, das für das Kader und alle Angehörigen der Armee, die während der nächsten Jahrzehnte Dienst leisten werden, lesbar und anwendbar bleibt.»



Geht die Sicherheitspolitik im Verfassungsentwurf unter?

Das Forum Jugend und Armee Schweiz (Dachorganisation der 8 FJA-Sektionen Aarau, Basel, Bern, Chur, Luzern, St. Gallen, Tessin und Zürich mit total 1250 Mitgliedern) hat an seiner letzten Delegiertenversammlung eine Vernehmlassung zum Entwurf für eine neue Bundesverfassung beschlossen. Darin wird festgestellt, dass die Wahrung der Unabhängigkeit auch in einer neuen Verfassung an den Anfang der Staatsziele gestellt werden sollte. Ferner schlägt das FJA vor, im Kapitel über die Landesverteidigung die Ziele und Mittel der Sicherheitspolitik ausdrücklich darzustellen. Namentlich ist es die Aufgabe des Staates, in diesem Rahmen die militärische Landesverteidigung, den Zivilschutz und die kriegswirtschaftliche Vorsorge sicherzustellen.